baß, wenn man eine andere Unsicht annehme, die Folge sein wurde, daß Jeder, der klagt, von dem Quittungstempel liberirt wurde, während, wenn er nicht klagte, er ihn bezah: len mußte. Ulso wer den Stempel nicht bezahlen will, wurde dann klagen, er riskirt dabei Nichts; denn die Kosten mußte der Beklagte bezahlen, und wirklich ist das Bestreben, den Quittungstempel nicht zu bezahlen, so groß, daß ich wohl meine, es wurde der Eine oder Andere diesen Ausweg ergreisen.

Referent Rour: Ich habe mir hierbei nur die Bemerstung zu erlauben, daß eigentlich die Frage, wie sie vorgelegt wurde, nicht auf eine eigentliche Kapitalquittung ging; es ward zu dem Sate b. und nicht zu dem Sate c. die Frage aufgeworfen, ob nämlich, wenn bei dem Streite selbst sogleich Bahlung geleistet wird, ein besonderer Quittungstempel nothwendig sei. Abg. Sachse hat ganz richtig darauf hinzgedeutet, daß bei dem Sate b. der eigentliche Quittungstempel nicht in Frage kommen könne.

Abg. Euno: Bei dem Sate b. habe ich kein Bedenken gehabt, aber ein kleines Bedenken bei dem Zusate c. Es heißt nämlich darin: es sind "für sämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen, einschließlich der Entscheidung, 4 Groschen Stempelimpost zu verwenden." Wann soll dieser Stempelimpost verwendet werden? Nach dem jetzigen Gerichtsgebrauch mußte er bei Einwendung der Appellation erhoben werden. Wer in der Lage ist, fast täglich das Stempelmandat zur Hand nehmen zu mussen, wird wissen, wie viele kritische Fälle darin vorkommen, und es ist nicht zu wünsschen, daß diese noch durch das vorliegende Geseh vermehrt werden.

Referent Rour: Die Deputation hat sich in ihrem Gutsachten weiter unten darüber ausgesprochen; ich habe dies dasher vorzulesen: "Daß diese unter b. und c. gedachten Sähe überhaupt, und nicht auf jede Partei besonders gemeint sind, liegt wohl darin, daß nicht dabei steht: "von jeder Partei;" und eben so kann es keinem Zweisel unterworsen sein, daß auch diesenigen Schriften, welche die Parteien im Termine vor der Entscheidung überreichen müssen oder können, — (3. B. Bollmachten, Legitimationsbeilagen, Deduktionen) einer bessonden Stempelabgabe nicht unterworsen sind, so wie, daß nicht von den Parteien, sondern von dem Richter sür die Erhesbung und Verwendung des Stempelimpostes nachträglich zu sorgen ist."

Abg. Cuno: Das habe ich bezogen auf die Schriften, die vor der Entscheidung einzureichen sind, aber nicht auf die Upspellationen.

Prafident: So viel auch über die Sache gesprochen worben ist, so ist doch ein besonderer Untrag zu bem Deputations= Sutachten nicht eingegangen, und ich wurde zu fragen haben, ob Jemand einen Untrag noch einreichen wolle?

Abg. Wieland: Ich beabsichtige bas nicht, sondern wollte nur eine Erlauterung haben.

Der Prafibent stellt nunmehr die nothigen Fragen, und sowohl der Untrag der Deputation, als auch die Paragra: phe selbst werden ein ftimmig angenommen.

§. 39. lautet :

"(Roften.) a) Die Gerichtskoften find nach folgenden Unfågen und Beftimmungen zu erheben: 1) Fur Unmerfung eines mundlichen Unbringens und Unordnung ber Borlabung, 2 Gr. 2) Fur einen Bestellzettel, mit Ginschluß ber Reinschrift ober Musfullung, 1 (Gr. 3) Fur Behandigung beffelben, bem Diener, 1 Gr. Bei Borladung entfernter Parteien ift bem Gerichtsbo: ten außerbem noch bas gewöhnliche Botenlohn zu entrichten, fo: weit nicht git Ersparung besselben die Behandigung des Bestell: zettels dem Boten bei Gelegenheit andrer Berrichtungen am Bohnorte des Borgulabenden, ober auch einer bortigen Gerichts: perfon, übertragen werden fann. 4) Fur die gerichtliche Berhandlung ber Sache, Bermittelung eines Bergleichs ober Er: theilung der Entscheidung, mit Ginschluß etwaniger Beugenverhore: a) wenn ber Gegenstand bes Streites nicht über 10 Thir. beträgt, 6 Gr. bis 8 Gr., b) wenn berfelbe mehr als 10 Thaler beträgt, 12 Gr. bis 16 Gr. Ebenfoviel kann für die Fortfegung ber Berhandlung in einem neuen Termine, wenn folder nothig wird, angeset werden. 5) Fur Abhorung eines oder mehrerer Beugen auf Ersuchen eines andern Gerichts, 6 Gr. 6) Fur Befanntmachung bes Bescheids in einem besondern Termine, 2 Gr. - Diejenigen Gerichtskoften, welche nach Bekanntmachung bes Bescheids entstehen, sind nach der Salfte deffen anzusehen, was bie Zarordnung in wichtigen Rechtsfachen zu forbern geftattet. b) Sachwalter, welche von einer Partei zugezogen werden, burfen fur ihre fammtlichen Bemuhungen bis zur Bescheidsertheis lung ein Mehreres nicht als 16 Gr. von ihren Machtgebern for: bern. Werben ihnen nach biefer Beit noch Arbeiten ober Berrich= tungen aufgetragen, fo find fie bafur die Salfte der bei wichtis gen Rechtsfachen geordneten Unfage zu verlangen befugt.

Die Deputation wunfcht a) am Schluffe ber §. 39. einen 311: fat babin: "In Sinficht auf die Berbindlichkeit zur Roftenerftattung verbleibt es zwar bei ben in ber Prozegordnung von 1622 tit. XXXVI. S. 1. und die Erlauterung dazu S. 3. enthaltenen Borfchriften; es ift jedoch in ben nach vorliegendem Gefege zu behandelnden Rechtsachen bloß aus bem Grunde, daß die Entscheidung Der Sache gang ober theilweise von Leiftung eines angetragenen ober aufgelegten Gibes abhangig gemacht worben, von ber Regel, daß der fachfällige Theil die Roften zu erstatten habe, eine Mus: nahme auf Rosten = Compensation nicht abzuleiten." Außerdem beantragt die Deputation, B) Zeile 17. in dem Sate hinter 4b. die Stelle: "wenn foldernothig wird" fo gu faffen: "wenn folder ohne Schuld bes Gerichts nothig wird", 7) Beile 21. in dem Sate hinter Dr. 6. Die Stelle: "find nach ber Balfte deffen anzuseten, mas die Tarordnung in wichtigeren Rechtsas chen zu fordern gestattet" babin abzuandern: "find nach ber Balfte ber niedrigften Gage zu erheben, welche bie Tarordnung fur ben orbentlichen Prozeg zu forbern geftattet."

(Befdluß folgt)

Berichtigungen: In Mr. 63. b. Bl. S. 915. Splt. 2. 3. 25. ift statt: "eine noch längere Frist genüge" zu lesen: "einel noch fürzere Frist genüge"; und S. 916. Splt. 2. 3. 27. muß es statt: "Wenn der Abg. Richter" beisen: "Wenn der Abg. Sans iche I."

bruckfehler: G. 919. Spit. 2. 3. 34. 35. ist statt: "eines rechtestundigen Beirathes." — In Nr. 64.

b .Bl. ift bie Geitenzahl "833" mit "933"zu vertaufchen.

Drud und Papier von B. G. Teubner in Dresben.

Mit ber Rebaltion beauftragt: Dr. Gretichel.